



Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. A17 „Nördlich der Michlbauerstraße“

Der Gemeinderat hat bereits am 13.11.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. A 17 „Nördlich der Michlbauerstraße“ incl. 1. Änderung zu ändern (2. Änderung).

Dabei sollen die textlichen Festsetzungen (Geschossflächenzahl) mit der Planzeichnung (Baugrenzen) in Einklang gebracht werden, um einen rechtssicheren Vollzug dieses Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauBG.

Am 24.03.2020 der Bau- und Umweltausschuß beschlossen, den Entwurf zur 2. Änderung zu billigen und - anders als im Aufstellungsbeschluss benannt (hier: vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) - ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen.

Im beschleunigten Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung. Außerdem wird von der Erstellung eines Umweltberichts, von den Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der vom Bau- und Umweltausschuss am 24.03.2020 gebilligte Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.03.2020 lag in der Zeit vom 18. Mai 2020 bis 19. Juni 2020 öffentlich aus.

Nach öffentlicher Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Bau- und Umweltausschuss nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen am 09.09.2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß den gefassten Beschlüssen zu ändern und erneut auszulegen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.09.2020 lag in der Zeit vom 07. Oktober 2020 bis 09. November 2020 zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Beschluss zu einer erneuten verkürzten und auf die von den vorgenommenen Änderungen betroffene Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkten Auslegung nach § 4a Abs.3 BauGB erfolgte am 26.01.2021.



INFORMATIONEN

Der Umgriff wird wie folgt beschrieben:

Das Planungsgebiet liegt nördlich und westlich an die Josef-Kaiser-Straße angrenzend.

Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 84/3 (Haderner Weg 38), 85 (Josef-Kaiser-Str. 25), 85/3 (Josef-Kaiser-Str. 18), 85/5, 85/6 - /32 (Josef-Kaiser-Str. 1-23), 85/34 (Josef-Kaiser-Str. 18a), 86/8 Tfl. der Gemarkung Neuried.

Der Gemeinderat hat am 26.01.2021 die **2. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. A17 „Nördlich der Michlbauerstraße“** in der Fassung vom 08.12.2020 einschließlich Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann gemäß § 10 Abs. 4 BauGB von jedermann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt, Planegger Straße 2, 82061 Neuried, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird hingewiesen.



INFORMATIONEN

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Neuried, den 04.03.2021

Harald Zipfel
1. Bürgermeister



Angeschlagen: 05.03.21
Abgenommen: